

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 069-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0347

Eingereicht am: 11.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 und Gemeindeabstimmungen

An der Abstimmung vom 24. November 2013 über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region hat der Berner Jura mit 71,84 Prozent beschlossen, dass kein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Kanton Jura und dem Berner Jura bestehenden Kantons eingeleitet werden soll.

Das Ergebnis dieser Abstimmung ist beachtlich, denn die Stimmbeteiligung lag bei sagenhaften 72,71 Prozent. Berücksichtigt man auch die Bürgerinnen und Bürger, die nicht abgestimmt haben, bedeutet dies, dass die absolute Mehrheit der bernjurassischen Stimmberechtigten, nämlich 52,33 Prozent, NEIN gesagt hat. Dies ist ein für unser Land sehr seltenes Ereignis! Dem politischen und demokratisch geäußerten Willen des Berner Juras, im Kanton Bern zu verbleiben, kommt daher eine ausserordentlich hohe Legitimität zu!

Die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 «über die Durchführung von Volksabstimmungen im Kanton Jura und im Berner Jura über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region» besagt in Artikel 10 unter Annahme 2 Folgendes:

«Lehnt mindestens eine der beiden regionalen Bevölkerungsgruppen es ab, ihrer Kantonsregierung die Kompetenz zu erteilen, ein Verfahren zur Gründung eines neuen Kantons einzuleiten, hat dies folgende Konsequenzen:

Beide Kantonsregierungen nehmen zur Kenntnis, dass die Bevölkerung keine Gründung eines neuen, aus dem heutigen Berner Jura und dem heutigen Kanton Jura bestehenden Kantons will.

Die Gemeinden des Berner Juras können innert zwei Jahren nach den Abstimmungen gemäss Artikel 3 und 4 dieser Absichtserklärung den Regierungsrat darum ersuchen, dem Grossen Rat Rechtsgrundlagen vorzulegen, welche die Durchführung von Gemeindeabstimmungen über den Übertritt dieser Gemeinden zum Kanton Jura ermöglichen. Die beiden Kantonsregierungen leiten gegebenenfalls das Verfahren für einen Kantonswechsel dieser Gemeinden gemäss Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung ein.»

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird er dafür sorgen, dass die in Artikel 10 vorgesehene Frist von zwei Jahren in jedem Fall und bei jeder Gemeinde eingehalten wird?
2. Welche Gemeindebehörde(n) ist/sind befugt, den Regierungsrat darum zu ersuchen, dem Grossen Rat Rechtsgrundlagen vorzulegen, welche die Durchführung von Gemeindeabstimmungen über den Übertritt dieser Gemeinden zum Kanton Jura ermöglichen? (die Stimmberechtigten der Gemeinde, der Gemeinderat oder ein allfällig vorhandenes Gemeindeparlament?)
3. Werden die in Artikel 10 vorgesehenen Gemeindeabstimmungen – sofern mehrere Gemeinden zum Kanton Jura wechseln möchten – gleichzeitig stattfinden?